

Bebauungsplan Nr. 349 Norderstedt, "Nördlich Friedrich-Ebert-Straße"

Gebiet: nördlich Friedrich-Ebert-Straße, westlich Friedrichsgaber Weg, südlich Styhagen

Hier: Abwägung der Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 Stand: 17.03.2024

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - Obere Denkmalschutzbehörde 12.02.2024	Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 349 der Stadt Norderstedt korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
2.	Gemeinde Tangstedt 12.02.2024	Die Gemeinde Tangstedt hat die o. g. Planungen zur Kenntnis genommen. Anregungen werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
3.	50Hertz Transmission GmbH 13.02.2024	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichten-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x

Anlage 3: zur Vorlage Nr. B 24/0165 des StuV am 02.05.2024 und der STV am 14.05.2024
 Hier: **Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Stadt Norderstedt
Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Fachbereich Planung

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		verbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.					
4.	Untere Forstbehörde 13.02.2024	Nach Prüfung der Sachlage wird durch die o. g. Planung weder Waldfläche in Anspruch genommen noch der Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz – LWaldG unterschritten. Dementsprechend bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
5.	GlobalConnect 19.02.2024	Wir teilen Ihnen mit, dass in dem von Ihnen genannten Bereich keine Anlagen vorhanden sind und derzeit auch keine geplant sind. Gegen die geplanten Baumaßnahmen bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
6.	Bezirksamt Hamburg Nord 20.02.2024	Das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord hat zu B-Plänen Nr. 250 und Nr. 349 Norderstedt keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
7.	Gemeinde Henstedt-Ulzburg 20.02.2024	Die Belange der Gemeinde Henstedt-Ulzburg werden nicht berührt. Es werden daher keine Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x

Stadt Norderstedt
Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Fachbereich Planung

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
8.	Wasserverband Mühlenau 22.02.2024	Nach Rücksprache mit Vorstandsvorsteher Hermann Ahrens bestehen gegen die vorgelegten Planunterlagen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
9.	wilhelm.tel 26.02.2024	Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände bzgl. der Realisierung des Planungsziels.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
10.	Stromnetz Hamburg GmbH 05.03.2024	Wir haben derzeit keine Anmerkungen zu den Planungsunterlagen. Im weiteren Verfahren ist die Stromnetz Hamburg GmbH zu beteiligen.	Die Stromnetz Hamburg GmbH wird in diesem Verfahren, soweit gesetzlich vorgesehen, weiterhin beteiligt werden. Die Anforderung zur Beteiligung im weiteren Verfahren wird an den Bauherren und an das mit der Objektplanung beauftragte Büro weitergeleitet. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	x			
11.	Hamburger Verkehrsverbund GmbH 05.03.2024	Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
12.	Gemeinde Bönningstedt 07.03.2024	Aus der Sicht der Gemeinde Bönningstedt bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung des Bebauungsplan Nr. 349.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
13.1	Kreis Segeberg 13.03.2024	Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung: Tiefbau Keine Betroffenheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
13.2		Untere Bauaufsichtsbehörde Keine Stellungnahme.	Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.				x
13.3		Vorbeugender Brandschutz Keine Stellungnahme.	Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.				x
13.4		Kreisplanung Keine Stellungnahme.	Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.				x
13.5		Untere Denkmalschutzbehörde Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
13.6.1		Untere Naturschutzbehörde Regenrückhaltebecken (RRB): Die grünplanerische Maßnahme der naturnahen Gestaltung des RRB des Grünordnerischen Fachbeitrages zum B-Plan Nr. 349 „Nördlich Friedrich-Ebert-Straße“ der	Der Hinweis, dass eine möglichst naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens (RRB) anzustreben ist, ist dem Bauherren und dem mit der Objektplanung beauftragte Büro bereits bekannt. Die		x		

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme
		<p>Stadt Norderstedt ist zu konkretisieren, insbesondere da zu einem späteren Zeitpunkt eine naturferne Gestaltung des RRB angenommen wird. Es ist weiterhin eine möglichst naturnahe Gestaltung des RRBs anzustreben.</p>	<p>Möglichkeiten einer naturnahen Gestaltung des RRB (Begrünung etc.) wurden besprochen. Als Ergebnis, das sich auch auf Seite 20 des Grünordnerischen Fachbeitrags (GOFB) zum B-Plan Nr. 349 findet, ist allerdings aufgrund der vorherrschenden Rahmenbedingungen keine naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens zu erwarten. Es wurde vorsorglich ein entsprechender Ausgleichsfaktor für die erwartete nicht naturnahe Gestaltung in Ansatz gebracht (siehe Seite 22 des GOFB).</p> <p>Eine Konkretisierung der grünplanerischen Maßnahme der angestrebten naturnahen Gestaltung des RRB ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich und erfolgt nicht. Es ist keine Anpassung des Bebauungsplans oder des GOFB erforderlich, was der Unteren Naturschutzbehörde in einer nachträglichen Abstimmung auch mitgeteilt wurde.</p> <p>Der Hinweis, dass eine möglichst naturnahe Gestaltung des RRB anzustreben ist, wird unabhängig hiervon erneut an den Bauherren und an das mit der Objektplanung beauftragte Büro weitergeleitet, damit dieser Hinweis im Rahmen der technischen Erfordernisse berücksichtigt werden kann.</p> <p>Die Anregung wird entsprechend teilweise berücksichtigt.</p>				

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
13.6. 2		<p>Knickschutz:</p> <p>Bei der ostwestlich verlaufenden Gehölzreihe handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Knick. Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Biotope sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich verboten.</p> <p>Die Schutzbestimmungen sind zu beachten. Hierzu gehören insbesondere der Erhalt des Knicks sowie ein ausreichender Schutzabstand mit baulichen Anlagen gegenüber Knicks. Dieser beträgt ‚1H‘ zwischen baulicher Anlage und Knickwallfuß, mindestens aber 3,0 m. (‚1H‘ = Höhe der baulichen Anlage). Bei einer Unterschreitung des Abstandes ist grundsätzlich von einer erheblichen Beeinträchtigung des geschützten Biotopes auszugehen.</p> <p>Die Unterschreitung des Mindestabstandes von 3,0 m mit dem RRB stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Biotopes dar. Dementsprechend ist eine gesonderte naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Entwidmung des entsprechenden Abschnittes zu beantragen. Diese kann ich</p>	<p>Mit den Planfestsetzungen ist ein ausreichender Schutzabstand zwischen der überbaubaren Fläche (Baufenster, durch Baugrenzen und Baulinie beschränkt) und der angrenzenden nordöstlich verlaufenden Gehölzreihe (Knick) sichergestellt. Mögliche baulichen Anlagen sind in der Höhe beschränkt. Der Abstand einer mit der Planung ermöglichen Bebauung vom Knickwallfuß beträgt im Norden mindestens 13 m.</p> <p>Die Aussage, dass das Regenrückhaltebecken (bzw. die Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen mit der entsprechenden Zweckbestimmung) den erforderlichen Mindestabstand von 3,0 m zu dem Knickwallfuß nicht einhält, ist nicht korrekt. Der Knickwallfuß liegt auf dem Rand der Fläche „Erhaltung: Knicks“, die als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung übernommen wurde und den Knickwall darstellt. Der Abstand des Regenrückhaltebeckens zu dem Knickwallfuß beträgt im Bereich des Regenrückhaltebeckens mindestens 5 m, stellenweise (in Bereichen mit großen Eichen) auch deutlich mehr. Der Knick wird durch das geplante Regenrückhaltebecken entsprechend nicht erheblich beeinträchtigt und es ist keine gesonderte</p>	x			

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme
		vorbehaltlich eines Ausgleiches in einem Verhältnis von 1:1 in Aussicht stellen.	<p>naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Entwidmung eines entsprechenden Abschnittes erforderlich. Die Schutzbestimmungen werden mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wie gefordert beachtet; es ist keine Anpassung der Planung erforderlich. Dieses Vorgehen wurde im Nachgang im Rahmen der Abwägung dieser Stellungnahme mit der zuständigen Sachbearbeiterin der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgesprochen.</p> <p>Die Anregung wird, da die Schutzbestimmungen mit der Planung bereits wie gefordert beachtet werden und weitere Aussagen auf nicht zutreffenden Annahmen beruhen, inhaltlich berücksichtigt.</p>				
13.6. 3		Für die erhebliche Beeinträchtigung des nordsüdlich verlaufenden Knicks in Form der Rodung ist eine gesonderte naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 21 Abs. 2 LNatSchG bzw. eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich. Diese ist gesondert zu beantragen. Einer Reduzierung des Ausgleichsverhältnisses kann ich anhand der vorgebrachten Argumentation nicht zustimmen. Die Knickrodung ist einem Verhältnis von 1:2 auszugleichen.	Bei dem in der Anregung als „Knick“ bezeichneten nördlichen Abschnitt der nordsüdlich verlaufenden Eingrünung einer früheren Bauhoferweiterung aus dem Jahr 2011 handelt es sich weder um ein historisches Element noch um einen Ersatzknick. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu dieser früheren Bauhoferweiterung wurde eine Ausgestaltung dieser Eingrünung als „Knick typischer Ausbildung“ explizit als nicht möglich beschrieben und ist entsprechend nicht erfolgt. Unter anderem schlossen die beengten räumlichen Verhältnisse (auf 50 m der Eingrünungslänge war nur eine Breite von 1 m und auf nur 25 m eine Breite von 3 m herstellbar) und der nicht		x		

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
			<p>vorhandene Wall eine entsprechende Ausgestaltung als Knick aus.</p> <p>Stattdessen wurde eine ebenerdige Eingrünung aus Hecken und Einzelbäumen hergestellt. Somit ist vor dem Hintergrund der entsprechend der Entstehungsgeschichte lage- und nutzungsbedingten eingeschränkten ökologischen Funktionen ein gesamter Ausgleich im Verhältnis von 1:2 nicht angemessen. Es erfolgt, nach nachträglicher Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, keine Anpassung der entsprechenden Planfestsetzung (Ausgleich der Eingrünung im Verhältnis 1:1).</p> <p>Die insoweit ggf. nicht eindeutige Darstellung in der Bestandskarte des Grünordnerischen Fachbeitrags (GOFB) wird durch eine Ergänzung der Planbegründung in einen klaren Kontext gesetzt. Mit der Ergänzung wird der Sachverhalt einer ebenerdigen Eingrünung aus Bäumen und Sträuchern gemäß des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (Landschaftsplanung Jacob, 13.10.2011) zum damaligen Bauantragsverfahren (AZ 0574-11) näher erläutert. An der im GOFB getroffene Schlussfolgerung, aufgrund der gegebenen Voraussetzungen einen Ausgleich im Verhältnis von 1:1 vorzusehen, wird in nachträglicher Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festgehalten.</p>				

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
			<p>Für den Abschnitt wird ein entsprechender Rodungsantrag gestellt werden. Der Hinweis, dass ein entsprechender Antrag zu stellen ist, wurde bereits an den Bauherren weitergeleitet.</p> <p>Die Planbegründung wird anlässlich dieser Anregung stellenweise überarbeitet.</p> <p>Die Anregung wird daher teilweise berücksichtigt.</p>				
13.6. 4		<p>Die textliche Festsetzung Nr. 5.4 ist zu konkretisieren. Beispielweise wie folgt: „Die in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Knickschutzbereiche“ ist als unversiegelte Grünfläche zu entwickeln. Vorgesehen ist eine extensiv genutzte Gras- oder Krautflur. Der Knickschutzstreifen ist einmal im Jahr zu mähen. Zwischen April und Ende Juni ist eine Bearbeitung zu unterlassen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Auf- und Abgrabungen sind nicht zulässig.“</p>	<p>Die Festsetzung 5.4 des vorliegenden Bebauungsplans regelt, dass Knickschutzbereiche „als naturnahe Wiesenflächen zu entwickeln“ sind.</p> <p>Die Verkürzung des Begriffes der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Knickschutzbereiche““ auf den Begriff „Knickschutzbereiche“ ist auch vor dem Hintergrund, dass der gekürzte Begriff zu einer klaren, einfachen und leicht lesbaren Festsetzung beiträgt, rechtssicher und vertretbar. Die gekürzte Formulierung wird daher beibehalten.</p> <p>Eine Klarstellung, dass es sich um eine „unversiegelt Grünfläche“ handeln muss, ist nicht erforderlich. Der Begriff „naturnahe Wiesenfläche“ ist in gleichen Maße rechtssicher und vor dem Hintergrund, dass bereits in</p>			x	

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme
			<p>Festsetzung 5.3 geregelt wird, dass die Fläche unversiegelt bleiben muss, eindeutig.</p> <p>Die im genannten Beispiel vorgeschlagenen Bewirtschaftungsauflagen entsprechen nicht dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Da es in Zukunft weitere Erkenntnisse geben könnte, die Abweichungen erfordern würden, sollte eine entsprechende Festsetzung mit Blick auf die Zukunftssicherheit der Planung nicht zu eng formuliert werden. Die dauerhafte Sicherung der Vollzugsfähigkeit der Festsetzung muss sichergestellt sein. Die Intention, die Fläche unter naturschutzfachlichen Aspekten zu pflegen, ist bereits in der vorliegenden textlichen Festsetzung („... als naturnahe Wiesenflächen zu entwickeln“) und in den entsprechenden detaillierteren Ausführungen auf Seite 35 der Begründung eindeutig enthalten. Es ist keine weitere Konkretisierung erforderlich.</p> <p>Artenschutzrechtlich motivierten Festsetzungen zur Häufigkeit und zu Zeiträumen der Mahd sowie zum Verbleib des Mähguts kann es darüber hinaus an der städtebaulichen Erforderlichkeit fehlen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können nur Aspekte über Festsetzungen geregelt werden, die eine gewisse städtebauliche Relevanz aufweisen und nicht ausschließlich der Verwirklichung ökologischer Zielsetzungen dienen. Das ist bei den geforderten</p>				

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
			<p>Konkretisierungen der Festsetzung nicht sicher der Fall.</p> <p>Insgesamt ist eine Anpassung der Festsetzung auch vor dem Hintergrund der Planbegründung weder erforderlich noch sinnvoll möglich und erfolgt entsprechend, in nachträglicher Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde, nicht.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>				
13.6.5		<p>Baumschutz: Der Baumschutz im Rahmen der Zufahrtsherstellung ist zu konkretisieren.</p>	<p>Die getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zum Baumschutz (u. A. Sicherung als „Erhaltung: Bäume“, Lage in Grünflächen, Rücksprung der Baugrenzen, Ersatzvorschrift) sind insgesamt ausreichend konkret. Die Begründung geht unter anderem auf den Seiten 33, 35 und 36 auf den Schutz der Bäume nahe der Zufahrtbereiche ein. Die konkrete Umsetzung von Baumschutzmaßnahmen auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht allumfassend im Rahmen des Bebauungsplans zu regeln, sondern erst vorhabenbezogen im Rahmen eines nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Da die getroffenen Festsetzungen ausreichend sind und der Baumschutz im Rahmen eines vorhabenbezogenen Baugenehmigungsverfahrens</p>			x	

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme
			<p>erneut thematisiert und konkretisiert werden wird, ist keine Veränderung oder Konkretisierung dieser Bebauungsplanung erforderlich.</p> <p>Die Anregung wird entsprechend in diesem Verfahren nicht berücksichtigt.</p>				
13.6. 6		<p>Landschaftsbild: Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 2.4 sind Gebäude mit einer Höhe von 45 m über Normalhöhennull überschreiten [sic.], wenn sich die Überschreitung auf der Fläche für den Gemeinbedarf insgesamt auf maximal 2 % dieser Fläche beschränkt. Dies entspricht meiner Einschätzung nach einer ungefähren zulässigen Gebäudehöhe von 21 m. Die hiermit verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Auswirkungen der beschriebenen, erforderlichen Ausnahmeregelung auf das Landschaftsbild sind insgesamt unkritisch und werden in der Planung berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Beschränkung der Ausnahmeregelung auf maximal 2 % der Baufläche. Das Landschaftsbild wird durch die Ausnahmemöglichkeit auch aufgrund der bereits vorhandenen Eingrünung, die erhalten wird, nicht negativ beeinträchtigt. Im Norden und Westen des Plangebiets befinden sich zur freien Landschaft hin mächtige hohe Eichen. Nach Osten und Süden befindet sich bereits eine lockere Bebauung, nach Osten hin eine Feldhecke mit Schutzstreifen zur weiteren Entwicklung bzw. nach Süden hin Straßenbäume. Die Thematik wird auf Seite 23 der Begründung sowie im Rahmen des Umweltberichtes behandelt und im Rahmen der Abwägung der Planinhalte berücksichtigt. Es ist keine Anpassung der Planung erforderlich.</p>	x			

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
			Da die Auswirkungen der Festsetzung bereits im Vorfeld betrachtet und bereits berücksichtigt wurden, kann die Anregung ebenfalls berücksichtigt werden.				
13.7.1		Wasser – Boden – Abfall <u>SG Abwasser</u> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Hinweis: Die Anträge auf Erteilung der erf. wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sind rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen.	Der Hinweis wird mit der Bitte um Berücksichtigung an den Bauherren und das zuständige Objektplanungsbüro weitergeleitet. Die Stellungnahme wird entsprechend berücksichtigt.	x			
13.7.2		<i>SG Gewässerschutz</i> Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
13.7.3		<i>SG Bodenschutz</i> Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
13.7.4		<i>SG Grundwasserschutz</i> Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
13.7.5		<i>SG Abfall</i> Keine Stellungnahme.	Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.				x

Stadt Norderstedt
 Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
 Fachbereich Planung

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
13.7.6		<i>SG Geothermie</i> Keine Stellungnahme.	Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.				x
13.8		Umweltbezogener Gesundheitsschutz Keine Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
13.9		Sozialplanung Keine Stellungnahme.	Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.				x
13.10		Kitabedarfsplanung Keine Stellungnahme.	Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.				x
13.11		Verkehrsbehörde Keine Stellungnahme	Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.				x

Gez: Kraetschmann / 601